

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Zuschussgewährung

Zuschüsse können nach den untenstehenden Kriterien gewährt werden für:

- Aufenthalte in Ferienwohnungen
- Ruheständlerreisen
- Klassenfahrten
- Kuren

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Es werden bezuschusst:

- die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA oder die Reisekosten für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise bis zu einer Höhe von 20% des Reisepreises.
 - die Kosten einer Klassenfahrt je Kind bis zu einer Höhe von 50 % des Reisepreises.
- Dieser Zuschuss kann gewährt werden für minderjährige kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben, sofern die Kinder eine Schule in Deutschland besuchen.

Die Klassenfahrt muss im Jahr der Antragstellung erfolgen und das Reiseziel in Deutschland oder im europäischen Ausland liegen.

Im Falle einer bezuschussten Klassenfahrt ist im selben Jahr keine Teilnahme des jeweiligen Kindes an einer bezuschussten Freizeit/Sprachreise möglich.

Der Antrag ist mit den nachfolgenden Angaben/Unterlagen zu stellen:

- Name des teilnehmenden Kindes
- Angaben zu Zeitpunkt und Zielort der Fahrt
- Detaillierte Kostenaufstellung durch die Schule
- Ablehnungsbescheid des Fördervereins der Schule, dass keine Zuschüsse von anderen Stellen gezahlt werden
- Angaben der Bankverbindung, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll.

- die Kosten eines verbleibenden Eigenanteils für eine ärztlich verordnete Mutter-/Vater-Kind-Kur bzw. Mütter-/Väter-Kur des Mitglieds nach Kostenertatung durch die Krankenkasse/Beihilfe, wenn dieser Eigenanteil höher als 10 € pro Aufenthaltstag ist. Es werden keine Fahrtkosten erstattet bzw. bezuschusst. Die Kur darf ausschließlich in hierfür geeigneten Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111a SGB V durchgeführt werden. Der oben genannte Höchstbetrag gilt pro behandlungsbedürftiger Person, die an der Kur teilnimmt. Es können maximal drei Kuren pro Mitglied bezuschusst werden.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

